

der Sache und der Absicht des Gesetzgebers kaum ausreichend nahe kommen.

Was ist denn der Zweck aller der Bestimmungen, die sich gegen das Hausiergewerbe, gegen die Wanderlager und gegen alle ähnlichen Veranstaltungen wenden? Es wird hiermit ein Doppeltes beabsichtigt: nämlich es soll das Publikum gegen alle diejenigen Täuschungen und Enttäuschungen geschützt werden, die ihm gerade von solchen umherziehenden Geschäftsleuten erfahrungsgemäss am meisten bereitet werden; es soll aber auch zugleich der am Ort ansässige Gewerbetreibende vor der unliebsamen Konkurrenz solcher Nomaden wenigstens in gewissem Umfange bewahrt bleiben. Das Publikum gibt sich noch immer der kindlichen Vorstellung hin, als kaufe man auf einem Jahrmarkte, bei einem sogen. fliegenden Händler, in der Bude eines Wanderlagers und bei ähnlichen Gelegenheiten besonders billig und gut, es denkt nicht daran, dass eben diese Leute, die hier als Verkäufer auftreten, gar kein Interesse daran haben, diejenigen, die bei ihnen vorsprechen, gut zu bedienen, denn die Aussicht, ständige Kunden zu gewinnen, oder die Gefahr, durch Unzuverlässigkeit am guten Rufe einzubüssen, besteht für sie nicht; sie sind heute hier und morgen dort, niemand kennt sie, sie wenden sich tagtäglich an ein ganz neues Publikum und legen auf die Fortführung von Beziehungen zu ihren früheren Abnehmern kein Gewicht. Naturgemäss ist aber die Folge hiervon, dass sie auch alle diejenigen Anstrengungen und Opfer unterlassen, die jeder ansässige Geschäftsmann unermüdlich aufzubringen hat, nur um sich einen Kundenkreis zu schaffen, ihn zu erhalten und womöglich zu erweitern. Nicht minder aber auch hat der Gesetzgeber Gewicht darauf legen müssen, diese stetigen Bemühungen, die der ehrliche und fleissige Geschäftsmann entfaltet, um an seinem Platze festen Fuss zu fassen, durch die Wanderlager und dergl. mehr nicht fort und fort zu erschweren oder gar zu vereiteln. Man begnügt sich mit dem denkbar bescheidensten Verdienste, arbeitet vielleicht, nur um sich einzuführen, lange Zeit hindurch mit Schaden, man setzt noch Geld zu, nur um das Geschäft aufrecht zu erhalten und es beim Publikum in Aufnahme zu bringen; da taucht plötzlich ein solches Wanderlager auf, flugs wendet sich ihm jeder, bei dem ein Bedarf an Ware der entsprechenden Art vorhanden ist, oder der sich einbildet, einen solchen Bedarf zu haben, dorthin, man glaubt sich selbst zu schädigen, wenn man die vermeintlich so günstige Gelegenheit nicht wahrnimmt, um bei diesem „Wohltäter der Menschheit“ recht viel einzukaufen, und der andere, der es sich so emsig hat angelegen sein lassen, die Leute reell zu bedienen, um sie an sich zu gewöhnen, er sieht, wie mit einem Schlage all das, was er schon erreicht hat, wieder in sich zusammenstürzt.

**Schutz der ehrlichen Arbeit** ist also die zweite Aufgabe, die sich das Gesetz bei der Bekämpfung des Hausierhandels, der Warenlager, der Jahrmarktsverkäufe und aller ähnlichen Einrichtungen gestellt hat. Vergegenwärtigt man sich dies aber und betrachtet man von dem Standpunkte aus, den man dadurch gewinnt, die vorliegende Frage: Muss die Ware, oder muss der Verkäufer wandern? dann wird man von selbst zu der Auffassung kommen, dass jedenfalls **das Schwergewicht auf den Verkäufer**, also auf denjenigen gelegt werden muss, der die ganze Sache veranstaltet, der das Lager zum Verkaufe bringen will oder bringen lässt.

Ware selbst ist bei unseren heutigen Verkehrseinrichtungen und Verkehrsmitteln auch im kleinsten Orte jederzeit, in jedem beliebigen Masse zu haben. Auch im kleinsten Neste kann ein Geschäftsmann, der seinen Betrieb in den bescheidensten Grenzen hält, binnen wenigen Tagen selbst den verwöhntesten und höchstgespannten Anforderungen mit Leichtigkeit genügen; er schreibt ein paar Briefe an seine Lieferanten und hat bald die reichste Auswahl in allen erdenkbaren Dingen zur Verfügung. Das Wandern der Ware wird mithin regelmässig, namentlich für den stehenden Gewerbebetrieb, von keinem erheblichen Nachteile sein; wohl aber entsteht für ihn die Gefahr daraus, dass der Veranstalter solcher Wanderlager, also der Verkäufer, wandert. Wo er die Ware herbeizieht, ist deshalb mehr oder minder gleichgültig; wenn er — um bei dem oben gewählten Beispiele zu

bleiben — bald in Leipzig, bald wieder in Dresden und bald wieder in München auftaucht, so kommt es sehr viel weniger darauf an, auf welche Weise er sich die Ware verschafft hat, die nun sein Wanderlager bildet, sondern das, was die dort eingesessenen Geschäftsleute verhüten und verhindern wissen wollen, ist gerade, dass er zu ihnen kommt und ihr Geschäft stört.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird man darum dem Urteile des Oberlandesgerichts zu Stuttgart den Vorzug einräumen müssen. Natürlich kann aber auch die Ware selbst in einer Art wandern, die dem Willen des Gesetzes zuwiderläuft, und dann wird man keinen Anstand nehmen müssen, auf ein solches Geschäftsgebahren die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung anzuwenden. X. kann seinen ständigen Wohnsitz etwa in Berlin haben und von hier aus seine Ware jetzt nach Leipzig, dann nach Hamburg dann dorthin und dann wiederum an einen vierten Platz dirigieren, wo sie überall durch die Person eines Angestellten in der Form eines Wanderlagers dem Publikum angeboten wird. Es ist gar nicht nötig, dass X. seine Waren immer in Person begleitet, oder dass derjenige Angestellte, dessen er sich hierbei bedient, in allen Fällen derselbe sei, sondern hier wird man sagen müssen, dass die Voraussetzungen, unter denen ein Wanderlager als vorhanden anzusehen ist, auch dann erfüllt sind, wenn bei allen diesen Veranstaltungen der Wille einer und derselben Person massgebend ist, und wenn sie ihrerseits wiederum auch für Rechnung einer und derselben Person stattfinden. Darum kann von einem Wanderlager auch dort geredet werden, wo der eigentliche Verkäufer zwar seinen Wohnsitz gar nicht verlässt, dafür aber die Ware wandern lässt, nicht minder aber auch in jenen anderen Fällen, von denen oben die Rede war, in denen die Ware am Orte selbst bleibt, der Verkäufer aber sich auf der Wanderschaft befindet.

Will man die weitblickende Sozialpolitik, die das Gesetz mit den Vorschriften der §§ 42 und 56 der Gewerbe-Ordnung verbindet, nicht vereiteln, will man dem reellen Geschäftsleben die ihm zugedachten Wohltaten nicht vorenthalten oder engherzig verkümmern, so darf man sich auch nicht bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen pedantisch an den Buchstaben oder an gewisse Aeusserlichkeiten halten; man muss überall in das Wesen der Sache eindringen und sich sagen, dass dort, wo die Gefahren, gegen die sich das Gesetz wenden will, tatsächlich drohen, unbedenklich und mit vollstem Nachdruck auch die Mittel anzuwenden sind, die zur Beseitigung der Gefahr vom Gesetze selbst vorgesehen worden sind.

### Kunstgewerbliche und handwerkliche Meisterkurse.

**D**er heranwachsenden kunstgewerblichen Generation ist heute so ziemlich allenthalben Gelegenheit geboten, sich mit den neuzeitlichen Arbeitsbehelfen, mit der Kenntnis und Behandlung der zu verwendenden Materialien, mit einer auf das selbständige Erfinden hinarbeitenden Zeichenkunst, mit den Voraussetzungen einer streng konstruierenden Handwerkskunst vertraut zu machen. Für sie sind neuzeitlich geleitete Fachschulen, Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und wie sie alle heissen, fast in allen grösseren Orten entstanden. In den letzten Jahren ist man noch einen Schritt weiter gegangen und hat eigene kunstgewerbliche Meisterkurse und Kurse für Handwerksmeister eingerichtet, denen, aus der alten, mehr rückwärtsblickenden Schule stammend, Gelegenheit gegeben werden sollte, sich in den neuen Geist des modernen Handwerks einzuarbeiten. Die ersten Meisterkurse letzterer Art wurden im Jahre 1901 auf Anregung und aus Mitteln des bayerischen Staates ins Leben gerufen und unter der Oberleitung des bayerischen Gewerbemuseums zu Nürnberg mit bestem Erfolge durchgeführt. Auf die gemachten vielversprechenden Erfahrungen hin wurden die zuerst nur für das Schreiner-, Schuhmacher- und Schlossergewerbe eingerichteten Kurse seither mehrmals wiederholt und auf weitere Gewerbe ausgedehnt. Der Lehrplan z. B. für die Bau- und Kunstschlosser umfasst folgende Fächer: